

Schriftliche Anwaltsprüfung vom 2. Oktober 2018

Ausgangslage:

Am heutigen 2. Oktober 2018 kommt Melanie Drangsal zu Ihnen in Ihre Anwaltskanzlei. Sie bittet Sie um anwaltliche Unterstützung.

Sachverhalt

An einer rauschenden Büroparty im Jahr 1972 lernte die junge Stenotypistin **Gerda Leinsdorf** den ehrgeizigen Bankangestellten **Leo Fischel** kennen. Die beiden wurden schnell ein Paar und heirateten am 7. September 1973 in Glarus Ost. Trotz aller Hoffnungen blieb die Ehe jedoch kinderlos. So konzentrierten sich Gerda und Leo Fischel auf ihre berufliche Karriere.

Im Jahr 2009 machten sich die Eheleute Gedanken über die ehe- und erbrechtliche Regelung ihres damals respektablen Vermögens. Mit ihrer weitläufigen Verwandtschaft pflegten die Fischels einen eher spitzfingrigen Umgang. Sie beschlossen daher, im Falle ihres Ablebens jene Personen als Erben einzusetzen, welche ihnen am meisten bedeuteten: **Paul Arnheim**, ein späterer enger Mitarbeiter von Leo Fischel, und **Melanie Drangsal**, das Patenkind von Gerda Fischel.

In der Folge beauftragten die Eheleute Fischel Dr. Gottlieb Hagauer, Rechtsanwalt und Notar, mit der Ausarbeitung eines Ehe- und Erbvertrages. Dieser wurde am 8. September 2009 von Dr. Hagauer beurkundet (**Beilage 1**).

Das Schicksal schlug bei den Eheleuten im Sommer dieses Jahres zu: Am 20. Juni 2018 verstarb Gerda Fischel, am 15. Juli 2018, auch ihr Ehemann Leo. Beide hinterliessen keine pflichtteilsgeschützten Erben, da die Eltern der Eheleute bereits vorverstorben waren.

Mit Schreiben vom 14. August 2018 eröffnete die zuständige Fachstelle Erbschaft des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus dem Willensvollstrecker, den gesetzlichen Erben sowie Paul Arnheim und Melanie Drangsal den am 8. September 2009 abgeschlossenen Ehe- und Erbvertrag.

Melanie Drangsal studierte den ihr zugestellten Ehe- und Erbvertrag und freute sich auf den mutmasslich erheblichen Nachlass der Fischels. Sie kontaktierte sofort den als Willensvollstrecker eingesetzten Rechtsanwalt und Notar, lic. iur. **Christian Moosbrugger**, und überhäufte ihn mit Fragen. Wie lange es denn gehe, wie gross der Nachlass sei, und ob sie die präkolumbianische Nephritplastik von Gerda Fischels Nachttisch nicht gleich sofort übernehmen dürfe.

Willensvollstrecker Moosbrugger, ein älterer Routinier, war ob der etwas gar offensichtlich nach aussen getragenen Gier Melanie Drangsal genervt und wiegelte ab. Er gab ihr nur unverbindliche Auskünfte und vertröstete sie auf einen späteren Zeitpunkt, wenn «*alle Unterlagen vorliegen*» würden. Melanie Drangsal war unzufrieden, entschied sich aber, vorerst abzuwarten.

Die freudige Erwartung dauerte allerdings nicht lange an. Denn mit Schreiben vom 4. September 2018 eröffnete die Fachstelle Erbschaft Melanie Drangsal, dass *«nach unserer provisorischen Auslegung des eröffneten Ehe- und Erbvertrages nur das Gemeinwesen zur Erbfolge»* gelange (**Beilage 2**). Dies sei deshalb so, *«weil der Erblasser und seine Ehefrau ihre gesetzlichen Erben ausgeschlossen und für den Fall des Todes des überlebenden Ehegatten keine Erben eingesetzt haben»*.

Da jeder Erblasser *«notwendigerweise»* einen Erben haben müsse, erbe das Gemeinwesen auch dann, wenn der Erblasser alle gesetzlichen Erben ausgeschlossen und keinen anderen eingesetzt habe. Nach kantonalem Recht *«fliessen Gelder aufgrund des Erbrechts des Gemeinwesens in den Fonds zur ergänzenden Unterstützung von Familien»*.

«Gaahts no!», entfuhr es Melanie Drangsal spontan. Fieberhaft wählte sie die Telefonnummer des Willensvollstreckers Moosbrugger. Dieser liess sie wissen, dass er die Erbbescheinigung bestellt habe. Sobald diese vorliege, könne man die weiteren Schritte planen. Wunschgemäss und schnell, nämlich bereits am 14. September 2014, stellte die zuständige Behörde die Erbbescheinigung aus. Darin wurde der *«Fonds zur ergänzenden Unterstützung von Familien»* als einziger Erbe anerkannt (**Beilage 3**).

Dem gemächlichen Willensvollstrecker Moosbrugger kam diese Erbbescheinigung zupass – künftig müsste er sich nicht mehr mit der umtriebigen Melanie Drangsal herumschlagen, sondern könnte mit den eher bedächtigen Fondsverantwortlichen den Nachlass in aller Ruhe abwickeln. Wenig verwunderlich, dass Moosbrugger fortan die ständigen Anrufe Melanie Drangsal mit der Bemerkung quittierte, sie habe *«als Nicht-Erbin keine weiteren Rechte mehr in diesem Verfahren»*.

Melanie Drangsal will das nicht auf sich sitzen lassen. Sie sieht sich und Paul Arnheim als wahre Erben des Nachlasses. Der Willensvollstrecker Moosbrugger ist in ihren Augen ein *«Faulpelz»*, der zudem den wirklichen Willen der Erblasser missachte. Am heutigen 2. Oktober 2018 sucht Melanie Drangsal Sie als Anwältin bzw. Anwalt auf und bittet Sie um Rat.

Aufgabe 1 (max. 30 Punkte)

Melanie Drangsal ist überzeugt, Gerda und Leo Fischel hätten es keinesfalls gewollt, dass der Staat deren Nachlass erben würde. Sinn des Ehe- und Erbvertrages sei es ja gewesen, dass Erben eingesetzt würden für den Fall, *«dass die Fischels einmal nicht mehr da seien»*. Es komme nicht darauf an, ob diese gleichzeitig oder nacheinander versterben. Dieses Erbschaftsamt dürfe sich doch nicht anmassen, über den letzten Willen der Fischels zu urteilen. Es mache sie, Melanie Drangsal, zudem *«fertig»*, dass sie keinerlei Informationen über den Nachlass erhalte. Der Willensvollstrecker – *«dieser Aasgeier»* – verweigere ihr jegliche Information. Das dürfe doch nicht sein.

Erstellen Sie ein ausführliches und strukturiertes Schreiben an Ihre Klientin Melanie Drangsal, in welchem Sie ihr – unter Verweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sowie in Kenntnis der Rechtsprechung – die Rechtslage sowie die realistischen Handlungsoptionen und deren Chancen und Risiken aufzeigen. Beantworten und begründen Sie dabei insbesondere folgende Teilfragen:

- Kann sich Melanie Drangsal auf den Willen der Erblasser berufen? Wie ist der Ehe- und Erbvertrag in der konkreten Situation auszulegen?
- Darf die zuständige Behörde für die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung diese bereits «provisorisch» auslegen? Warum (nicht)?
- Was für Wirkungen zeitigt die Ausstellung der Erbbescheinigung?
- Auf welcher Rechtsgrundlage bestimmt sich, dass bei einer Erbberechtigung des Gemeinwesens im Kanton Glarus der «Fonds zur ergänzenden Unterstützung von Familien» zum Zuge kommen würde?
- Welche Pflichten treffen den Willensvollstrecker in der konkreten Situation?
- Wie kann Melanie Drangsal ihr Informationsdefizit bezüglich des Nachlasses möglichst schnell aufholen? Kann sie Auskunftsrechte geltend machen? Wenn ja: Unter welchen Voraussetzungen? Gegenüber wem? Und mit welchen Mitteln?
- Welche Schritte kann oder muss Melanie Drangsal nun einleiten? Laufen Fristen? Wenn ja: Welche?
- Wer wäre in welchem Verfahren aktiv-, wer passivlegitimiert? Und was ist die Rolle von Paul Arnheim?

Äussern Sie sich auch zu den möglichen Verfahrens- bzw. Anwaltskosten, welche auf Melanie Drangsal zukommen könnten, sowie zur Dauer des Verfahrens.

Aufgabe 2 (max. 10 Punkte)

Melanie Drangsal findet es «*unmöglich*», dass die Erbbescheinigung den «Fonds zur ergänzenden Unterstützung von Familien» als (einzigen) Erben nennt. Dieser «*Wisch*» – wie Melanie Drangsal das Dokument nennt – müsse «*weg*», wenn nötig mit einer Beschwerde.

Zeigen Sie allfällige Rechtsmittel im Kanton Glarus gegen die Erbbescheinigung auf (vollständiger Instanzenzug). Hat Melanie Drangsal mit einem allfälligen Rechtsmittelverfahren Chancen für die Durchsetzung ihres Ziels? Begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgabe 3 (max. 10 Punkte)

Der Willensvollstrecker Moosbrugger kommt immer mehr ins Visier von Melanie Drangsal. Ungeachtet ihrer Anrufe macht er sich daran, den Nachlass der Fischels zu liquidieren, damit er dem als Erben anerkannten «Fonds zur ergänzenden Unterstützung von Familien» dann den Nachlass in bar auszahlen kann. Melanie Drangsal findet das ungeheuerlich, zumal sie

befürchtet, dass die im Nachlass vorhandenen Kunstgegenstände weit unter Preis verkauft werden.

Was kann Melanie Drangsal in dieser Situation mit rechtlichen Mitteln machen, um dem Willensvollstrecker Einhalt zu gebieten?

Aufgabe 4 (max. 30 Punkte)

Melanie Drangsal will nun definitiv den Rechtsweg beschreiten, um ihr Ziel zu erreichen, als Erbin des Nachlasses von Gerda und Leo Fischel anerkannt zu werden.

Erstellen Sie eine vollständige und rechtsgültige Eingabe mit dem Rubrum, den entsprechenden Rechtsbegehren sowie einer Kurzbegründung an die zuständige Instanz. Sollten bereits allfällige vorsorgliche Massnahmen notwendig sein, erstellen Sie zusätzlich ein entsprechendes Begehren mit Kurzbegründung an die zuständige Instanz.

Gehen Sie der Einfachheit halber davon aus, dass der Wert des Nachlasses CHF 1 Mio. beträgt.

Aufgabe 5 (max. 10 Punkte)

Es ist Anfang Mai 2019. Die Angelegenheit ist inzwischen vor dem Kantonsgericht Glarus rechtshängig.

Der Gerichtspräsident lädt die Parteien zu einer Instruktionsverhandlung am 12. Juni 2019 vor. Melanie Drangsal weiss nicht so recht, was das Ziel einer solchen Instruktionsverhandlung sein soll. Sie fühlt sich überfordert und will insbesondere keinen «*faulen Kuhhandel*» eingehen. Erklären Sie ihr den Sinn sowie den Ablauf einer Instruktionsverhandlung. Beantworten Sie dabei insbesondere folgende Fragen:

- Wie müssen Sie sich als Anwältin/Anwalt auf diese Instruktionsverhandlung vorbereiten?
- Was erwartet die vorgeladenen Parteien?
- Darf der Gerichtspräsident unmittelbar nach der Instruktionsverhandlung zur Hauptverhandlung übergehen?
- Was ist hinsichtlich allfälliger Beweisanträge bzw. Beweismittel vorzukehren?

Aufgabe 6 (max. 20 Punkte)

Der Gerichtspräsident versucht nach Kräften, die Parteien an der Instruktionsverhandlung vom 12. Juni 2019 zu einer Einigung zu bewegen. Nach einigem guten Zureden ist auch Melanie Drangsal zu einem Vergleich bereit. Dieser besteht darin, dass der «Fonds zur ergänzenden Unterstützung von Familien» die Hälfte des Nachlasses erhält, während die andere Hälfte der Klägerschaft zufallen soll. Gerichtskosten sollen – sofern solche anfallen – hälftig geteilt, die Parteikosten wettgeschlagen werden.

Formulieren Sie die Vergleichsvereinbarung, welche den Konflikt zwischen den Parteien umfassend beilegt und die Abschreibungsart des Prozesses regelt.

Aufgabe 7 (max. 10 Punkte)

Melanie Drangsal ist nur bedingt zufrieden. Der Prozess habe sie ein «*Heidengeld*» gekostet, und dies nur wegen diesem «*Tölpel von Notar*», welcher den Ehe- und Erbvertrag vom 9. September 2009 aufgesetzt habe. Man müsste eigentlich diesen noch belangen und ihn für die Partei- und Prozesskosten «*haftbar*» machen.

Was halten Sie von dieser Idee?

Aufgabe 8 (max. 20 Punkte)

Der Willensvollstrecker schliesst die Erbteilung nach Rechtskraft der vergleichweisen Einigung vom 12. Juni 2019 ab. Auf der Abrechnung gibt er sein Honorar für die Willensvollstreckung mit CHF 200'000.00 (inkl. MwSt.) an, welches er vom Nachlass bereits bezogen habe. Melanie Drangsal ist (einmal mehr) fassungslos. Ein solches Honorar sei ja «*der reinste Wucher*», dieser Moosbrugger «*ein miefiger Winkeladvokat*» und «*nicht ganz bei Trost*».

Was für Möglichkeiten hat Melanie Drangsal, gegen das aus ihrer Sicht überrissene Honorar des Willensvollstreckers vorzugehen? Zeigen Sie die Handlungsoptionen begründet auf.

Maximale Punktzahl: 140 Punkte.

Hinweise: Lesen Sie den Sachverhalt und die Beilagen genau durch. Für die Bearbeitung der Aufgaben gilt Folgendes:

- Sie sind als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt von Melanie Drangsal tätig. Ihre Überprüfungen, Antworten etc. haben ausschliesslich der Interessenlage Ihrer Klientin zu dienen.
- Mit Bezug auf Fristen, Fristeinhaltung etc. gilt Echtzeit.
- Ihre Antworten sind einlässlich zu begründen. Wenn aufgrund Ihrer Analyse verschiedene Lösungsvarianten denkbar sind, haben Sie alle Lösungsvarianten zu skizzieren. Sie haben zu begründen, wieso Sie sich für eine bestimmte Lösung entschieden haben.
- Soweit Sie sich auf Gesetzesbestimmungen stützen, geben Sie diese an.
- Auf Genauigkeit in Form und Inhalt wird Wert gelegt. Für Briefe und Rechtsschriften verwenden Sie bitte je separate Blätter, welche Sie der Lösung beilegen.
- Bringen Sie auf Ihren Lösungen Ihren Namen und eine Seitennummerierung an.
- Steuerliche Fragen sind nicht zu prüfen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen!

Glarus, 2. Oktober 2018

Richard Schmidt

EHE - UND ERBVERTRAG

Heute, den 8. September 2009, erschienen vor der unterzeichnenden Urkundsperson, Dr. Gottlieb Hagauer, Rechtsanwalt und Notar, Industriestrasse 12, 8889 Glarus Ost, die Eheleute

Fischel Leo, geb. 22. Oktober 1947, von Glarus Ost,
wohnhaft in 8888 Glarus Ost, Bahnhofstrasse 37

und

Fischel-Leinsdorf Gerda, geb. 12. Oktober 1948, von Glarus Ost,
wohnhaft in 8888 Glarus Ost, Bahnhofstrasse 37

verheiratet am 7. September 1973

und erklären, folgenden Ehe- und Erbvertrag abzuschliessen:

1.

Die Parteien stellen fest, dass sie als ihre gesetzlichen Erben neben dem überlebenden Ehegatten ihre Eltern besitzen.

Den nicht pflichtteilgeschützten Erben entziehen wir hiermit deren gesetzlichen Erbteil. Die pflichtteilgeschützten Erben setzen wir hiermit auf deren Pflichtteil.

Im weiteren stellen sie fest, dass beide Ehegatten bei der Eheschliessung Vermögenswerte in die Ehe eingebracht haben, welche sie als unter sich gleichwertig betrachten.

2 .

Die Eheleute Leo und Gerda Fischel bestimmen hiermit, dass der überlebende Ehegatte seinen eigenen Vorschlag behalten kann und den ganzen Vorschlag des verstorbenen Ehegatten erhält.

3 .

Insbesondere soll auch das heute im Grundbuch eingetragene Grundeigentum auf den überlebenden Ehegatten zu Alleineigentum übergehen und gegebenenfalls auf dessen Namen im Grundbuch eingetragen werden.

Später erworbenes Grundeigentum der Parteien soll beim Ableben des einen Ehegatten ins Alleineigentum des überlebenden Ehegatten übergehen und gegebenenfalls auf dessen Namen im Grundbuch eingetragen werden.

4 .

Der überlebende Ehegatte ist zu keinerlei Sicherstellungen gegenüber den Erben des vorverstorbenen Ehegatten verpflichtet.

6 .

Beim Ableben des erstversterbenden Ehegatten ist über das dannzumal vorhandene Gesamtgut ein Inventar (z.B. Steuerinventar) aufzunehmen.

Sollte der überlebende Teil sich wieder verheiraten und sollten dadurch die erb- und güterrechtlichen Ansprüche der Nachkommen der Parteien beeinträchtigt werden, so steht diesen das Recht zu, die Teilung des Nachlasses des vorverstorbenen Elternteils derart zu verlangen, wie wenn dieser Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre.

7 .

Wenn im Falle eines gemeinsamen Ablebens beider Ehegatten keine Nachkommen vorhanden sind, setzen wir folgende Personen als eingesetzte Erben ein:

- 50 % erhält Paul Arnheim, geb. 26. August 1989, Felsenweg 11, 0815 Seldwyla
- 50 % erhält Melanie Drangsal, geb. 26.10.1962, Hoschet 4, 8889 Glarus West

8 .

Als Willensvollstrecker bestimmen die Parteien lic. iur. Christian Moosbrugger, Rechtsanwalt und Notar, in Glarus.


9 .

Dieser Ehe- und Erbvertrag ersetzt alle früheren Verträge und letztwilligen Verfügungen.

8750 Glarus, 8. September 2009

Die Parteien:

(unleserliche Unterschriften)



Wir die unterzeichneten Zeugen, bestätigen hiermit gemäss Art. 512 des Zivilgesetzbuches mit unserer Unterschrift, dass die Eheleute Leo und Gerda Fischel, vor uns und in Gegenwart der Urkundsperson die Erklärung abgegeben haben, sie hätten diese vorliegende, unmittelbar vorher aufgesetzte und datierte Urkunde gelesen und sie enthalte ihren Ehe- und Erbvertrag. Ferner bestätigen wir mit unserer Unterschrift, dass die Eheleute Leo und Gerda Fischel diese vorliegende Urkunde vor uns und der Urkundsperson eigenhändig unterzeichnet haben und dass sie sich dabei nach unserer Wahrnehmung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden haben.

8750 Glarus, 8. September 2009

Die Zeugen:

E. Tuzzi W. Meingast (Unterschriften unleserlich)

Dass vorstehende Urkunde den dem Unterzeichneten mitgeteilten Parteiwillen und letzten Willen der Parteien enthält sowie dass sie von den Parteien im Beisein der Urkundsperson gelesen, bestätigt und von ihnen und den beiden Zeugen eigenhändig unterzeichnet worden ist, beurkundet hiermit öffentlich:

8750 Glarus, 8. September 2009

Urkundsperson des Kantons Glarus:

(Stempel und Unterschrift von RA Dr. Gottlieb Hagauer)

Volkswirtschaft und Inneres
Fachstelle Erbschaft
Asylstrasse 30
8750 Glarus

Einschreiben
Frau
Melanie Drangsal
Hoschet 4
8889 Glarus West

Glarus, 4. September 2018

Nachlass Fischel Leo

Sehr geehrte Frau Drangsal

Mit Schreiben vom 14. August 2018 wurde Ihnen der am 8. September 2009 abgeschlossene Ehe- und Erbvertrag des am 15. Juli 2018 verstorbenen Leo Fischel, geboren am 22. Oktober 1947, amtlich eröffnet.

Diese Mitteilung ging an die gesetzlichen Erben, die für den Fall des gemeinsamen Ablebens von Leo Fischel und seiner vorverstorbenen Ehefrau eingesetzten Erben, darunter auch Sie, sowie den Willensvollstrecker.

Grundsätzlich ist die Beurteilung der materiellen Rechtslage weder Sache des Einlieferers noch der Eröffnungsbehörde. Wir teilen Ihnen jedoch mit, dass nach unserer provisorischen Auslegung des eröffneten Ehe- und Erbvertrages nur das Gemeinwesen zur Erbfolge gelangt. Dies deshalb, weil der Erblasser und seine Ehefrau ihre gesetzlichen Erben ausgeschlossen und für den Fall des Todes des überlebenden Ehegatten keine Erben eingesetzt haben.

Da jeder Erblasser notwendigerweise einen Erben haben muss, erbt gemäss Basler Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (BSK ZGB II-STAEHELIN, Art. 466 N 2) das Gemeinwesen auch dann, wenn der Erblasser alle gesetzlichen Erben ausgeschlossen und keine anderen eingesetzt hat. Nach kantonalem Recht fliessen Gelder aufgrund des Erbrechts des Gemeinwesens in den Fonds zur ergänzenden Unterstützung von Familien.

Falls Sie mit unserer Auslegung nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres seit der oben erwähnten Mitteilung eine erbrechtliche Klage zu erheben.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

(Unterschrift unleserlich)

Fachstelle Erbschaft

Kopie per E-Mail an:
- Willensvollstrecker

Volkswirtschaft und Inneres
Fachstelle Erbschaft
Asylstrasse 30
8750 Glarus

Erbbescheinigung

Die unterzeichnende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bescheinigt gemäss Art. 559 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Art. 65 Abs. 1 lit. a der Grundbuchverordnung, unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage (Art. 519 ff. ZGB), der Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB) sowie der Erbschaftsklage (Art. 598 ff. ZGB), dass der nachstehend aufgeführte Fonds als einziger Erbe

des am 15. Juli 2018 in Glarus Ost verstorbenen **Fischel Leo**, geboren am 22. Oktober 1947, von Glarus Ost GL, verwitwet, wohnhaft gewesen in 8888 Glarus Ost, Bahnhofstrasse 37, anerkannt ist:

**Fonds zur ergänzenden Unterstützung
von Familien**

Departement Volkswirtschaft und Inneres,
Hauptabteilung Soziales, 8750 Glarus,
Zwinglistrasse 6

indem:

1. gestützt auf den Ehe- und Erbvertrag vom 8. September 2009, welcher am 14. März 2018 amtlich eröffnet worden ist, nur der oben genannte Fonds zur Erbfolge gelangt und
2. der unterzeichnenden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bis heute keine Erbaus-schlagung zur Kenntnis gebracht worden ist.

Der zum Willensvollstrecker ernannte Christian Moosbrugger, Tschachen 12, 8889 Glarus West, hat das Mandat angenommen (Art. 517 f. ZGB).

Glarus, 14. September 2018

(Unterschriften unleserlich)

Fachstelle Erbschaft